



Protokoll-Auszug

Sitzung des Gemeinderats Lufingen Protokoll Nr. 2 vom Mittwoch, 12. Februar 2025

27 **00.10.10** **Demokratische Rechte**
Initiative: FC Embrach, Projekt Kunstrasen, Kostenbeteiligung; Prüfung der Gültigkeit

A Ausgangslage

In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden (§ 146 Gesetz über die politischen Rechte (GPR)).

Am 6. Dezember 2024 (datiert: 31.10.2024) reicht Frau Alicia Vieites die Initiative «FC Embrach, Projekt Kunstrasen, Kostenbeteiligung» ein. Mit ihrer Unterschrift auf einem separaten Blatt unterstützen 16 in Lufingen wohnhafte Personen die Initiative.

B Initiative «FC Embrach, Projekt Kunstrasen, Kostenbeteiligung»

Der von Frau Alicia Vieites eingereichte Initiativtext lautet:

Die Gemeinde Lufingen soll – analog der anderen Embrachertalgemeinden – das «Projekt Kunstrasen» vom FC Embrach finanziell mitunterstützen.

Die Embrachertalgemeinden beteiligen sich an der Finanzierung mit einem Betrag von CHF 1'250'000 an den Gesamtbaukosten von CHF 1'770'000. Bei der Kostenteilung der Gemeinden wurden einerseits die Einwohnerzahl und andererseits die Vereinsmitglieder mit je einer Gewichtung von 50 % berücksichtigt. Der ausgewiesene Investitionsbeitrag für Lufingen beträgt CHF 152'000.

Der Investitionsbeitrag «FC Embrach, Projekt Kunstrasen» von CHF 152'000 zur Projektrealisierung soll der Gemeindeversammlung als Beitrag ausserhalb Budget zur Genehmigung vorgelegt werden.

C Prüfung der Gültigkeit: Rechtsgrundlage (§§ 146 – 154 GPR)

Bevor eine Initiative den Stimmberechtigten zur Abstimmung gebracht werden kann, hat der Gemeinderat sie auf ihre Gültigkeit zu überprüfen (§ 150 GPR). Grund dafür ist, dass nicht alle mit einer Initiative geltend gemachten Anliegen mit dem Initiativrecht vereinbar sind.

Die Gültigkeitsprüfung muss innert drei Monaten seit Einreichung der Einzelinitiative erfolgen. Unverzüglich geprüft werden muss, ob die Einzelinitiative von der Initiantin oder dem Initianten unterschrieben wurde.

Die Gültigkeitsprüfung umfasst formelle und inhaltliche Aspekte. In formeller Hinsicht muss neben dem Vorliegen der Unterschriften geprüft werden, ob die Einzelinitiative einen in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallenden Gegenstand betrifft, ob sie formell vollständig und nicht irreführend oder verletzend ist und ob sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist.

Der Gemeinderat hat mit einem Beschluss festzustellen, ob die Einzelinitiative gültig, teiligültig oder ungültig ist oder ob sie in einzelne Teile aufzutrennen ist. Der Beschluss hat eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

D Prüfung der Initiative «FC Embrach, Projekt Kunstrasen, Kostenbeteiligung»

Eine Initiative muss einen initiativfähigen Gegenstand betreffen. Das heisst: Initiativen können nur über Gegenstände eingereicht werden, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen.

Vorliegend will die Initiative erreichen, dass die Gemeinde das «Projekt Kunstrasen» des FC Embrach mit einem einmaligen Betrag von Fr. 152'000 unterstützt und dass dieser Betrag ausserhalb Budget gesprochen wird.

Gemäss Gemeindeordnung (GO) ist der Gemeinderat zuständig für im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000 (Art. 19 Abs. 2 Ziff. 3). Neue einmalige Ausgaben, die diese Beitragsgrenze überschreiten, fallen in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten. Somit haben Initiativen einen initiativfähigen Gegenstand, wenn diese neue einmalige Ausgaben von über Fr. 200'00 betreffen. Initiativen mit Ausgaben unter diesem Betrag sind nicht initiativfähig.

Die vorliegende Initiative unterschreitet die Grenze von Fr. 200'000, weshalb die Initiative keinen initiativfähigen Gegenstand hat.

Nun beantragen die Initiantin, dass es sich bei den Fr. 152'000 um Ausgaben ausserhalb Budget handeln soll.

Gemäss GO kann der Gemeinderat im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr (Plafond) bewilligen. Werden diese Beiträge überschritten, müsste der Gemeinderat die Ausgabe den Stimmberechtigten unterbreiten, wenn er die Ausgaben noch im selben Jahr tätigen will.

Dieser Mechanismus bei Ausgaben ausserhalb Budget kann nun aber nicht dazu führen, dass Ausgaben unterhalb von Fr. 200'000 initiativfähig werden. Dies käme einem Missbrauch des Initiativrechts gleich. So könnten zukünftig Ausgaben unter Fr. 200'000 initiativfähig «gemacht» werden, in dem die Initianten einfach verlangen, die Ausgabe sei ausserhalb Budget zu sprechen.

Wäre dieses «Konstrukt», hätte es etwas Zufälliges, ob Initiativen einen initiativfähigen Gegenstand haben. Hätte der Gemeinderat seinen jährlichen Plafond von Fr. 200'000 für Ausgaben ausserhalb Budget zum Zeitpunkt der Einreichung der Initiative bereits ausgeschöpft, wären solche Initiativen unter Umständen bereits ab sehr kleinen Beträgen initiativfähig. Hätte der Gemeinderat seinen jährlichen Plafond zum Zeitpunkt der Einreichung der Initiative noch nicht ausgeschöpft, wären Initiativen mit tiefen Beträgen nicht initiativfähig.

E Beschluss

- E.1 Gestützt auf D dieses Beschlusses wird die Initiative «FC Embrach, Projekt Kunstrasen, Kostenbeteiligung» wegen des formellen Fehlers «fehlende Zuständigkeit der Stimmberechtigten» für ungültig erklärt.

F Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert **5** Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach Stimmrechtsrekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen bestimmten Antrag und die zugehörige Begründung enthalten.

G Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) Frau Alicia Vieites, Breitistrasse 12, 8426 Lufingen (eingeschrieben)
- b) Gemeinderat (3)
- c) GS (Publikation des Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung im Mitteilungsblatt)
- d) 00.10.10 Demokratische Rechte

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll

NAMENS DES GEMEINDERATES



Yvonne Dorenkamp
Gemeindepräsidentin



Kurt Renk
Gemeindeschreiber

Versandt am: